

REITORDNUNG

für die Reitanlage und Einrichtungen des
Reit- und Fahrverein Schmalbroich-Kempen e. V.

vom 24.08.2000

1. Die Nutzungszeiten der Reitanlagen ergeben sich aus einem am schwarzen Brett ausgehängten Zeitplan. Öffentliche Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw., die eine Sperrung oder Einschränkung des allgemeinen Reitbetriebes erforderlich machen, werden rechtzeitig durch Aushang am schwarzen Brett sowie in der Mitgliederzeitschrift und auf der Homepage bekannt gegeben.
2. Während des Reitens ist das ordnungsgemäße Tragen eines Reithelms, bzw. einer splittersicheren Sturzkappe Pflicht. Während des Springens sollte möglichst zusätzlich eine Sicherheitsweste getragen werden.
3. Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Während der für die Abteilungsreiter festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Während des Reitens der Musikquadrillen und der Vereinsunterrichtsstunden ist das Reiten nicht an der Quadrille oder an den Vereinsstunden Beteiligter untersagt.
4. Longieren ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Von einer solchen Störung ist bereits dann auszugehen, wenn ein Reiter sein Pferd in der Bahn arbeitet. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nur dann möglich, wenn sich nicht mehr als 3 erfahrene Reiter in der Bahn befinden und diese dem Longieren zustimmen. Während des Voltigierunterrichts dürfen keine Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
5. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen (Tür frei - Ist frei). Das Auf- und Absitzen, Nachgurten etc. erfolgt grundsätzlich erst in der Bahn und zwar auf der Mittellinie.
6. Während des Abteilungsreitens ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Im Übrigen hat der/die jeweils anwesende erfahrenste Reiter/in die Aufsicht. Seinen/ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
7. Grundsätzlich gilt: Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 1 Reiter sein Pferd in der Bahn arbeitet. Es sollte erst auf dem 2. Hufschlag zum Schritt oder Halten durch pariert werden. Langsam reitende, pausierende Reiter lassen den die Pferde arbeitenden Reitern den Hufschlag frei (Arbeitslinien). Sie halten dabei einen seitlichen Abstand von mindestens 2,50m ein.
8. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdlänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Reiter auf dem Zirkel geben Reitern auf dem 1. Hufschlag das Vorrecht: „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“. Nach Ermessen oder auf Bitte eines Reiters ordnet

der/die jeweils anwesende Erfahrenste Reiter/in (vgl. Ziff. 5) nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.

9. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist zulässig, wenn alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis aller weiteren anwesenden Reiter zulässig.
10. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Mitgliedern im Rahmen der Regelungen der Betriebsordnung und der Reitordnung frei. Sie sind dafür verantwortlich, dass sie von keinem Unbefugten benutzt werden und dass sie ordnungsgemäß gepflegt und bei Nichtgebrauch weggeräumt und ggf. gesäubert werden. Jeder Schaden erfordert eine sofortige Meldung an den Vorstand. Ein gravierender Schaden ist unverzüglich einer das Hausrecht (Betriebsordnung Abs. A) ausübenden Person zu melden. Für Schäden an den Hindernissen kommt der verursachende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Alle Hindernisse sind grundsätzlich außerhalb der Reitbahn aufzubewahren, mit Ausnahme des Zeitraums, in dem sie für die Springarbeit in der Reitbahn benötigt werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Gerätewart oder dem Vorstand zu melden. Entsprechende Ansprechpartner sind auf der Info-Tafel zu finden.
11. Zu einer Springstunde gehören das Vorbereiten des Pferdes, einzelne Sprünge und das Springen eines Parcours oder verschiedener Parcoursabschnitte, bzw. Gymnastik-Reihen. Das Springen einzelner kleiner Hindernisse während einer Reitstunde gilt nicht als Springstunde. Das Springen ohne Aufsicht des Reitlehrers, bzw. ohne Anwesenheit einer zweiten Person (mind. 16 Jahre alt) ist verboten.
12. Freilaufen und Freispringen der Pferde ist verboten. Ausnahme: vorherige Terminabsprache mit dem Sportwart. Feste Termine werden vom Verein angeboten und in der Halle ausgehängt. Freilaufen und Freispringen ist auch dann nur mit entsprechender Abgrenzung zur freistehenden Bande gestattet.
13. Die Reitanlage - insbesondere der Eingangsbereich und der Hängerplatz - ist nach Gebrauch sauber zu verlassen. Pferdemist etc. ist zu entfernen.
14. Die Person, die als letzte die Reitanlage verlässt, ist verpflichtet, alle Lichter zu löschen und alle Tore zu schließen, bzw. auf ordnungsgemäßes Verschlussensein zu kontrollieren.
15. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen.
16. Die Bestimmungen der Betriebsordnung sind bei der Benutzung der Reitanlage zu beachten.

Der Vorstand